

2. Änderungssatzung
zur Satzung über den Besuch der Ganztagschulen und betreuenden Grundschulen in
Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) vom 20.09.2012

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.06.2016 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie §§ 75 und 85 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Änderungssatzung zur Satzung über den Besuch der Ganztagschulen und betreuenden Grundschulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) vom 20.09.2012 beschlossen:

§ 1

§ 2 „Ganztagschulen in Angebotsform“ erhält in Absatz 4 folgende Änderung:

„An der Ganztagschule in Angebotsform in Niederschelderhütte ist vom Schulträger zusätzlich eine **Frühbeaufsichtigung von 07:00 Uhr bis 07:50 Uhr** und eine **Freitagsbetreuung bis 16:00 Uhr** eingerichtet.
An der Ganztagschule in Angebotsform in Kirchen ist vom Schulträger zusätzlich eine Freitagsbetreuung bis 14.00 Uhr eingerichtet.“

§ 2

§ 5 „Mittagsverpflegung an den Ganztagschulen“ erhält in Absatz 1 folgende Änderung:

„Während der Mittagszeit wird für die Schülerinnen und Schüler an den Ganztagschulen in Angebotsform an vier Tagen pro Woche, an den Ganztagschulen in offener Form an fünf Tagen pro Woche eine warme Mittagsmahlzeit angeboten.

Im Rahmen der Freitagsbetreuung an der Grundschule Niederschelderhütte wird bei Teilnahme an der Betreuung nach 14 Uhr zusätzlich ein Mittagessen angeboten.

Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhebt die Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.“

§ 3

§ 6 „Beiträge, Ermäßigungen“ erhält folgende Ergänzungen:

Absatz 1:

„Die Teilnahme an der Ganztagschule in Angebotsform ist kostenfrei. Das Angebot an den offenen Ganztagschulen, **der Frühbeaufsichtigung** und der Freitagsbetreuung ist beitragspflichtig.

Aktuell gelten folgende Beitragsstaffelungen pro Monat:

Offene Ganztagschule:

1. Kind	2. Kind	3. Kind
20,00 €	15,00 €	10,00 €

Frühbeaufsichtigung:

1. Kind	2. Kind	3. Kind
4,00 €	3,00 €	2,00 €

Freitagsbetreuung:

1. Kind	2. Kind	3. Kind
4,00 €	3,00 €	2,00 €

Absatz 2:

„Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein Beitrag je Ganztagschülerin bzw. Ganztagschüler in Form pauschaler Monatsbeiträge (Verpflegungspauschale) erhoben. Der Pauschalbetrag ist bei fünf

Verpflegungstagen (**Ganztagschule in offener Form**) regelmäßig auf 50,00 €, bei vier Verpflegungstagen (**Ganztagschule in Angebotsform**) auf 40,00 € festgesetzt.

Der Pauschalbetrag bei einem Verpflegungstag (Freitagsbetreuung bis 16 Uhr an der Grundschule Niederschelderhütte) ist auf 10,00 € festgesetzt.

Die Festsetzung der Pauschalbeträge erfolgt unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Fehltagen, Feiertagen und Ferienzeiten.

Andere Personen zahlen einen Beitrag in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen.“

Absatz 5:

„Die Verpflegungspauschale für die Ganztagschule in Angebotsform wird grundsätzlich als voller Monatsbeitrag für jeweils ein Schuljahr (auch in den Ferien) erhoben.

Die Verpflegungspauschale für die Ganztagschule in offener Form und die Beiträge für die offene Ganztagschule werden grundsätzlich als volle Monatsbeiträge und für jeweils ein Schulhalbjahr (**auch in den Ferien**) erhoben.

Die Beiträge für **die Frühbeaufsichtigung** und die Freitagsbetreuung werden grundsätzlich ebenfalls als volle Monatsbeiträge und für jeweils ein Schulhalbjahr erhoben.“

§ 4

In § 7 „Grundsätze der betreuenden Grundschulen“, Absatz 1 wird folgender Text gestrichen:

- St. Petrus-Canisius-Grundschule Brachbach

§ 5

§ 7 „Grundsätze der betreuenden Grundschulen“ wird um folgenden Absatz ergänzt:

Absatz 4:

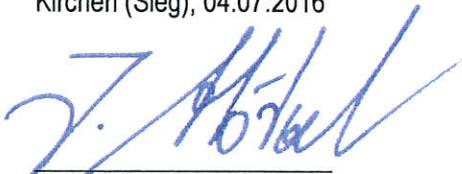
Eine Betreuung wird seitens des Schulträgers in jährlicher Abstimmung mit dem Verbandsgemeinderat angeboten.

§ 6

Die übrigen Regelungen der Satzung vom 20.09.2012 bleiben unberührt.

Die Änderung tritt zum Schuljahresbeginn 2016/2017, d.h. zum 01.08.2016, in Kraft.

Kirchen (Sieg), 04.07.2016



Jens Stötzel
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl, S. 153) in der derzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

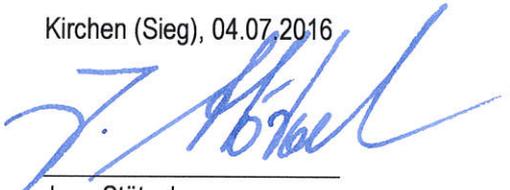
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchen (Sieg), 04.07.2016



Jens Stötzel
Bürgermeister